

Das chinesische Verwaltungswiderspruchsgesetz vom 29.4.1999:

Gegen die Willkür der „rotköpfigen Dokumente“

Vorbemerkung

I

Am 1.10.1999 ist das vom Ständigen Ausschuss des NVK am 29.4. desselben Jahres angenommene „Verwaltungswiderspruchsgesetz der VR China“ (VWG) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die 1990 vom Staatsrat erlassenen „Bestimmungen über den Verwaltungswiderspruch“¹ aufgehoben. Diese Bestimmungen stellten eine erste Normierung des Verwaltungswiderspruchs (*xingzheng fuyi*) und damit eines Verfahrens dar, mit dem eine Person, die sich durch eine Behördenverfügung („Verwaltungsakt“) in ihren Rechten verletzt wähnt, beantragen kann, dass eine andere Behörde - die „Widerspruchsbehörde“ - die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts überprüft, um ihn zu bestätigen, aufzuheben oder zu ändern. Die Normierung des Widerspruchsverfahrens war notwendig geworden, nachdem 1989 das Verwaltungsprozessgesetz² ergangen war, wonach „die Bürger zuerst bei der nächsthöheren ... Verwaltungsbehörde Widerspruch (wörtlich: neuerliche Erörterung) beantragen (können)“, bevor sie, weil sie auch mit der dann ergehenden Widerspruchsentscheidung nicht einverstanden sind, gerichtliche Verwaltungsklage erheben können. Während die 1990er Widerspruchsbestimmungen sich eng an die Rechtswegstruktur des Verwaltungsprozessgesetzes hielten (vgl. §§ 9/10 bzw. §§ 11/12), ist das 1999 ergangene VWG, dessen deutsche Übersetzung im Anschluss an diese Vorbemerkung zusammen mit dem chinesischen Text wiedergegeben wird, durchaus eigenständig und etabliert den Verwaltungswiderspruch unter beträchtlicher Ausdehnung des Rechtsschutzrahmens als ein dem Verwaltungsprozess zumindest ebenbürtiges Rechtsmittel gegen Verwaltungswillkür.

II

Der vom VWG definierte Rechtsschutzrahmen geht in zweierlei Hinsicht über den hinaus, wie ihn die Widerspruchsbestimmungen von 1990 und das Verwaltungsprozessgesetz von 1989 etablierten: Zum einen wird von einer limitierten Aufzählung (1994 durch Revision der 1990er Bestimmungen ergänzt) der anfechtbaren Verwaltungsakte (sog. Enumerationsprinzip) zu einer Rechtswegregelung übergegangen, die im Ergebnis sämtliche an den einzelnen Bürger gerichteten Behördenentscheidungen der Nachprüfung durch ein Widerspruchsverfahren unterwirft. Nach der Aufstellung eines Katalogs der praktisch wichtigsten Verwaltungsakte (§ 6 Ziff. 1-10) heißt es, dass Widerspruch auch gegen „sonstige Verwaltungsakte“ eingelegt werden kann (Ziff. 11), so dass für den Verwaltungswiderspruch das Prinzip der „Generalklausel“ eingeführt wurde. Dazu gehört auch, dass im Gegensatz zu den Bestimmungen von 1990 so genannte „Staatsakte“ (*guo-*

jia xingwei) nicht mehr ausdrücklich von der Überprüfbarkeit ausgeschlossen sind. Zum Zweiten liegt eine Ausdehnung des Rechtsschutzrahmens darin, dass nicht nur Einzelakte, also Behördenentscheidungen, die sich gegen einzelne Personen zur Regelung eines Einzelfalles richten („konkreter Verwaltungsakt“), sondern auch die Rechtmäßigkeit gewisser „abstrakter Verwaltungsakte“ (*chouxiang xingzheng-xingwei*), also Behördenentscheidungen genereller Regelungsrichtung (Rechtsnormen) durch einen Verwaltungswiderspruch überprüfbar werden. Diese Art der Normenkontrolle bezieht sich auf die von den Verwaltungsbehörden aller Ebenen - vom Staatsrat bis hinunter zur Landgemeinde - produzierten „normativen Dokumente“ (*guifanxing wenjian*), wegen des am Kopfende des Schriftstücks in roten Zeichen gedruckten Behördennamens landläufig „rotköpfige Dokumente“ (*hongtou wenjian*) genannt, mit deren Hilfe sich die Behörden die „Rechtsgrundlage“ für die von ihnen zu erfassenden Einzelakte - nicht selten *contra legem* - selbst unterschoben. Ohne die Möglichkeit einer „Normenkontrolle“ wäre die Legalitätsprüfung eines Einzelaktes in solchen Fällen nicht mehr als eine Farce. Dass nun jedenfalls im innerbehördlichen Rechtsschutz (nicht im gerichtlichen Verwaltungsprozess) der Prüfungsrahmen auf bestimmte Normativakte erstreckt wird, ist zu Recht als ein „Meilenstein“ auf dem Wege zur „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ bezeichnet worden.³

III

Der Verwaltungswiderspruch war schon bisher das am häufigsten angewandte (subjektivrechtliche) Rechtsmittel gegen die Verwaltung; das VWG will ihn in dieser Position bestätigen und bekräftigen. Werden seit Ende der neunziger Jahre jährlich landesweit knapp 100.000 Verwaltungsklagen erhoben, so stehen dem gut eine Million Verwaltungswidersprüche gegenüber. Das liegt einmal daran, dass das Verwaltungsprozessgesetz zwar grundsätzlich Wahlfreiheit bei der Einlegung von Rechtsmitteln - Klage oder Widerspruch - zulässt, woran auch das VWG nichts geändert hat, jedoch zahlreiche Verwaltungsgesetze und jetzt auch das VWG selbst (vgl. § 30) die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zur Prozessvoraussetzung erklären. Zum anderen liegt die Bevorzugung des Widerspruchsverfahrens aber darin, dass es eine mildere Form des Antagonismus gegenüber der Verwaltung - die ihren Fehler selbst zu korrigieren in die Lage versetzt wird - bedeutet als der Verwaltungsprozess, in den der Konflikt zwischen Bürger und Verwaltung in die offene Konfrontation übergegangen ist, was für die Lösung des anstehenden Problems nicht als vorteilhaft gelten kann. Andererseits lässt das VWG aber keinen Zweifel daran, dass der Verwaltungsprozess als *ultima ratio* - etwa wenn die Behörde den Widerspruchsantrag nicht annimmt oder sich zu ihm nicht äußert (vgl. § 19) - auch für die Kontrolle der Widerspruchsbehörden von Bedeutung ist. Das Ziel des VWG liegt auch in der Reduzierung der (ohnein nicht häufigen) Verwaltungsprozesse. Dazu wurde auch das Prinzip der „Volksgünstigkeit“ (*bian min yuzuanze*) eingeführt (vgl. § 4), was sich in Erleichterungen bezüglich Frist, Form und Ort der Widerspruchseinlegung und der Gebührenfreiheit niederschlägt (vgl. §§ 9, 11, 12, 39).

(Robert Heuser)

¹Deutsch in C.a. 1991, S.378 ff.

²Deutsch in C.a. 1990, S. 880 ff.

³Wan Xuezhong, „Hongtou wenjian bingfei jinkou - yuyan“ (Rotköpfige Dokumente sind alles andere als sakrosankt), *Fazhi Ribao* vom 31.12.1999.

Verwaltungswiderspruchsgesetz der VR China¹

(Am 29.4.1999 von der 9. Sitzung des Ständigen Ausschusses des IX. NVK angenommen)

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 (Zweck) Zur Verhinderung und Berichtigung rechtswidriger oder unangemessener Verwaltungsakte (*juti xingzhengxingwei*), zum Schutz der rechtmäßigen Rechte und Interessen der Bürger, juristischer Personen und sonstiger Organisationen sowie zur Gewährleistung und Aufsicht dessen, dass die Verwaltungsbehörden gemäß dem Recht ihre Amtsbefugnisse ausüben, wird dieses Gesetz auf der Grundlage der Verfassung erlassen.

§ 2 (Anwendungsbereich) Dieses Gesetz wird angewandt, wenn Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die geltend machen, dass ein Verwaltungsakt ihre rechtmäßigen Rechte und Interessen verletzt, bei der Verwaltungsbehörde einen Verwaltungswiderspruch einlegen, die Verwaltungsbehörde den Widerspruchsantrag zur Behandlung entgegennimmt und einen Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 3 (Widerspruchsbehörde) Eine Behörde, die nach diesem Gesetz der Amtspflicht des Verwaltungswiderspruchs nachkommt, ist Widerspruchsbehörde. Das für die Rechtstätigkeit verantwortliche Organ der Widerspruchsbehörde führt die Widerspruchsangelegenheiten konkret durch und kommt den folgenden Pflichten nach:

- (1) Den Antrag auf Verwaltungswiderspruch entgegenzunehmen und zu behandeln;
- (2) bei den betroffenen Organisationen und Personen Untersuchungen durchzuführen und Beweise zu erlangen sowie Dokumente und Materialien zu überprüfen;
- (3) den Verwaltungsakt, gegen den Verwaltungswiderspruch eingelegt wurde, dahingehend zu überprüfen, ob er rechtmäßig und angemessen ist, und den Widerspruchsbescheid auszuarbeiten;

- (4) Anträge auf Überprüfung von in § 7 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften (*guiding*) zu behandeln oder weiterzuverweisen;
- (5) bezüglich des Handelns von Verwaltungsbehörden, durch das Vorschriften dieses Gesetzes verletzt werden, gemäß den vorgeschriebenen Kompetenzen und Verfahren Regelungsvorschläge zu unterbreiten;
- (6) die Klageangelegenheiten des wegen Nichtakzeptierens des Verwaltungswiderspruchsbescheids erhobenen Verwaltungsprozesses zu betreiben;
- (7) anderen in Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften bestimmten Pflichten nachzukommen.

§ 4 (Prinzipien) Bei der Erfüllung ihrer Pflichten haben die Verwaltungswiderspruchsbehörden die Grundsätze der Legalität, Unparteilichkeit, Öffentlichkeit, Unverzüglichkeit und Volksgünstigkeit (*bian min*) zu wahren, Fehler zu korrigieren sowie die richtige Durchführung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

§ 5 (Verwaltungsprozess) Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die den Verwaltungswiderspruchsbescheid nicht akzeptieren, können gemäß den Vorschriften des Verwaltungsprozessgesetzes bei Gericht Verwaltungsklage erheben, es sei denn, Gesetze bestimmen, dass der Widerspruchsbescheid die endgültige Entscheidung ist.

2. Kapitel:

Umfang des Verwaltungswiderspruchs

§ 6 (Gegenstände des Widerspruchs) Liegt einer der folgenden Umstände vor, können Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen gemäß diesem Gesetz Verwaltungswiderspruch einlegen:

- (1) Wenn eine von der Verwaltungsbehörde auferlegte Verwaltungsstrafe (*xingzheng chufa*) wie Verwarnung, Geldbuße, Beschlagnahme rechtswidriger Einkünfte, Beschlagnahme ungesetzlichen Vermögens, Anordnung von Produktions- oder Geschäftseinstellung, zeitweiliger oder dauerhafter Entzug einer Lizenz, zeitweiliger oder dauerhafter Entzug einer Bescheinigung oder Verwaltungshandlung nicht akzeptiert wird;

¹Zhonghua renmin gongheguo xingzheng fuyi fa, in: *Guowuyuan gongbao* 1999, S. 725-734.

中华人民共和国行政复议法

(1999年4月29日第九届全国人民代表大会
常务委员会第九次会议通过)

第一章 总 则

第一条 为了防止和纠正违法的或者不当的具体行政行为，保护公民、法人和其他组织的合法权益，保障和监督行政机关依法行使职权，根据宪法，制定本法。

第二条 公民、法人或者其他组织认为具体行政行为侵犯其合法权益，向行政机关提出行政复议申请，行政机关受理行政复议申请、作出行政复议决定，适用本法。

第三条 依照本法履行行政复议职责的行政机关是行政复议机关。行政复议机关负责法制工作的机构具体办理行政复议事项，履行下列职责：

- (一) 受理行政复议申请；
- (二) 向有关组织和人员调查取证，查阅文件和资料；
- (三) 审查申请行政复议的具体行政行为是否合法与适当，拟订行政复议决定；
- (四) 处理或者转送对本法第七条所列有关规定的审查申请；
- (五) 对行政机关违反本法规定的行为依照规定的权限和程序提出处理建议；
- (六) 办理因不服行政复议决定提起行政诉讼的应诉事项；
- (七) 法律、法规规定的其他职责。

第四条 行政复议机关履行行政复议职责，应当遵循合法、公正、公开、及时、便民的原则，坚持有错必纠，保障法律、法规的正确实施。

第五条 公民、法人或者其他组织对行政复议决定不服的，可以依照行政诉讼法的规定向人民法院提起行政诉讼，但是法律规定行政复议决定为最终裁决的除外。

第二章 行政复议范围

第六条 有下列情形之一的，公民、法人或者其他组织可以依照本法申请行政复议：

- (一) 对行政机关作出的警告、罚款、没收违法所得、没收非法财物、责令停产停业、暂扣或者吊销许可证、暂扣或者吊销执照、行政拘留等行政处罚决定不服的；

- (2) wenn eine von der Verwaltungsbehörde auferlegte Verwaltungszwangsmaßnahme (*xingzheng qiangzhi cuoshi*) wie die Beschränkung der körperlichen Freiheit oder das Versiegeln, Pfänden bzw. Einfrieren von Vermögensgegenständen nicht akzeptiert wird;
- (3) wenn die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde bezüglich Änderung, Suspendierung oder Widerruf von Urkunden wie Lizenzen, Bescheinigungen, Befähigungs- und Qualifikationsnachweisen nicht akzeptiert wird;
- (4) wenn die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde bezüglich der Anerkennung des Eigentums- oder Nutzungsrechts an Naturressourcen wie Boden, Bodenschätze, Gewässer, Wald, Gebirgsketten, Grasland, Ödland, Wattland oder Seegebiete nicht akzeptiert wird;
- (5) wenn geltend gemacht wird, dass die Verwaltungsbehörde die rechtmäßige Gewerbeautonomie (*jingying zizhuquan*) verletzt;
- (6) wenn geltend gemacht wird, dass die Verwaltungsbehörde dadurch die rechtmäßigen Rechte und Interessen verletzt, dass sie einen landwirtschaftlichen Übernahmevertrag (*nongye chengbao hetong*) ändert oder aufhebt;
- (7) wenn geltend gemacht wird, dass die Verwaltungsbehörde in rechtswidriger Weise Geldmittel sammelt, Vermögensgegenstände einfordert, Kosten zuteilt oder in rechtswidriger Weise die Erfüllung sonstiger Pflichten verlangt;
- (8) wenn geltend gemacht wird, dass bei der Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen die Ausgabe von Urkunden wie Lizenzen, Bescheinigungen, Befähigungs- oder Qualifikationsnachweisen oder für entsprechende Angelegenheiten Überprüfung und Genehmigung oder Registrierung beantragt wurde, die Verwaltungsbehörde aber nicht gemäß dem Recht tätig geworden ist;
- (9) wenn bei der Verwaltungsbehörde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten beantragt wurde, nämlich Personen- und Vermögensrecht sowie das Recht auf Schulbildung zu schützen, die Verwaltungsbehörde dies aber nicht gemäß dem Recht erfüllt;
- (10) wenn bei der Verwaltungsbehörde beantragt

wurde, gemäß dem Recht Hinterbliebenen- oder Versehrtenrente, Sozialversicherungsrente oder Geld zur Garantie eines Lebensminimums zu gewähren, die Verwaltungsbehörde dies aber nicht gemäß dem Recht gewährt;

- (11) wenn geltend gemacht wird, dass sonstige Verwaltungsakte der Verwaltungsbehörde rechtmäßige Rechte und Interessen verletzen.

§ 7 (Normenkontrolle) Machen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen geltend, dass die nachfolgend aufgeführten Vorschriften, die dem Verwaltungsakt der Verwaltungsbehörde zugrunde liegen, nicht rechtmäßig sind, können sie, wenn sie gegen den Verwaltungsakt Widerspruch einlegen, bei der Verwaltungswiderspruchsbehörde gleichzeitig hinsichtlich dieser Vorschriften Überprüfung beantragen:

- (1) Vorschriften der Abteilungen des Staatsrats;
- (2) Vorschriften der lokalen Volksregierungen aller Ebenen von der Kreisebene aufwärts und deren Arbeitsabteilungen;
- (3) Vorschriften der Volksregierungen der Landgemeinden und Kleinstädte.

Die im vorigen Absatz aufgeführten Vorschriften umfassen nicht die Verwaltungsverordnungen (*guizhang*) der Ministerien und Kommissionen des Staatsrats und die Verwaltungsverordnungen der lokalen Volksregierungen. Die Überprüfung von Verwaltungsverordnungen geschieht auf der Grundlage der Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen.

§ 8 (Rechtsmittel gegen Disziplinarstrafen und Entscheidungen in Zivilsachen)

Wird die von einer Verwaltungsbehörde auferlegte Disziplinarstrafe (*xingzheng chufen*) oder eine sonstige Entscheidung in Personalangelegenheiten nicht akzeptiert, kann gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen Beschwerde (*shensu*) eingelegt werden.

Wird die von einer Verwaltungsbehörde in einer zivilen Streitigkeit durchgeführte Schlichtung oder sonstige Regelung nicht akzeptiert, kann gemäß dem Recht die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragt² oder bei Gericht Klage erhoben werden.

²Gemäß Schiedsgesetz von 1994.

(二) 对行政机关作出的限制人身自由或者查封、扣押、冻结财产等行政强制措施决定不服的；

(三) 对行政机关作出的有关许可证、执照、资质证、资格证等证书变更、中止、撤销的决定不服的；

(四) 对行政机关作出的关于确认土地、矿藏、水流、森林、山岭、草原、荒地、滩涂、海域等自然资源的所有权或者使用权的决定不服的；

(五) 认为行政机关侵犯合法的经营自主权的；

(六) 认为行政机关变更或者废止农业承包合同，侵犯其合法权益的；

(七) 认为行政机关违法集资、征收财物、摊派费用或者违法要求履行其他义务的；

(八) 认为符合法定条件，申请行政机关颁发许可证、执照、资质证、资格证等证书，或者申请行政机关审批、登记有关事项，行政机关没有依法办理的；

(九) 申请行政机关履行保护人身权利、财产权利、受教育权利的法定职责，行政机关没有依法履行的；

(十) 申请行政机关依法发放抚恤金、社会保险金或者最低生活保障费，行政机关没有依法发放的；

(十一) 认为行政机关的其他具体行政行为侵犯其合法权益的。

第七条 公民、法人或者其他组织认为行政机关的具体行政行为所依据的下列规定不合法，在对具体行政行为申请行政复议时，可以一并向行政复议机关提出对该规定的审查申请：

(一) 国务院部门的规定；

(二) 县级以上地方各级人民政府及其工作部门的规定；

(三) 乡、镇人民政府的规定。

前款所列规定不含国务院部、委员会规章和地方人民政府规章。规章的审查依照法律、行政法规办理。

第八条 不服行政机关作出的行政处分或者其他人事处理决定的，依照有关法律、行政法规的规定提出申诉。

不服行政机关对民事纠纷作出的调解或者其他处理，依法申请仲裁或者向人民法院提起诉讼。

3. Kapitel: Widerspruchsantrag

§ 9 (Antragsfrist) Machen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen geltend, dass der Verwaltungsakt ihre rechtmäßigen Rechte und Interessen verletzt, so können sie innerhalb von 60 Tagen seit dem Tage, an dem sie von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangten, Verwaltungswiderspruch einlegen, es sei denn, es ist gesetzlich bestimmt, dass sich die Frist auf mehr als 60 Tage beläuft.

Wird die gesetzliche Antragsfrist wegen höherer Gewalt oder aus sonstigem gerechtfertigten Grund versäumt, wird sie ab dem Tage, an dem das Hindernis beseitigt wurde, weiter gerechnet.

§ 10 (Beteiligte) Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die gemäß diesem Gesetz Verwaltungswiderspruch einlegen, sind Antragsteller.

Ist ein zur Einlegung von Verwaltungswiderspruch berechtigter Bürger verstorben, so können seine nahen Verwandten Verwaltungswiderspruch einlegen. Ist ein zur Einlegung von Verwaltungswiderspruch berechtigter Bürger zivilgeschäftsunfähig oder beschränkt zivilgeschäftsfähig, so kann sein gesetzlicher Vertreter an seiner Stelle Widerspruch einlegen. Wird eine zur Einlegung von Verwaltungswiderspruch berechnete juristische Person oder sonstige Organisation beendet, so kann die ihre Rechte übernehmende juristische Person oder sonstige Organisation Widerspruch einlegen.

Andere Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die an dem Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, ein Interesse haben, können als Dritte an dem Verwaltungswiderspruch teilnehmen.

Die Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, der von einem Bürger, einer juristischen Person oder sonstigen Organisation nicht akzeptiert und gegen den Verwaltungswiderspruch eingelegt wird, ist Antragsgegner.

Antragsteller und Dritte können Vertreter mit der Teilnahme an dem Verwaltungswiderspruch beauftragen.

§ 11 (Antragsform) Ein Antragsteller kann den Verwaltungswiderspruch schriftlich oder

mündlich einlegen; wird er mündlich eingelegt, muss die Verwaltungswiderspruchsbehörde am Ort der Einlegung die grundlegenden Verhältnisse des Antragstellers, das Widerspruchsbegehren sowie die wesentlichen Tatsachen und Gründe sowie die Zeit der Widerspruchseinlegung protokollieren.

§ 12 (Zuständigkeit) Werden Verwaltungsakte von Arbeitsabteilungen der lokalen Volksregierungen aller Ebenen von der Kreisebene aufwärts nicht akzeptiert, so kann der Antragsteller wahlweise bei der Volksregierung derselben Ebene wie die betreffende Abteilung oder bei der zuständigen Abteilung nächsthöherer Ebene Verwaltungswiderspruch einlegen.

Werden Verwaltungsakte von Verwaltungsbehörden mit vertikaler Leitungsstruktur wie die der Zoll-, Finanz-, Steuer- oder Devisenverwaltung oder von Staatssicherheitsbehörden nicht akzeptiert, so wird der Verwaltungswiderspruch bei der nächsthöheren zuständigen Abteilung eingelegt.

§ 13 (Zuständigkeit für Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Lokalregierungen) Werden Verwaltungsakte der lokalen Volksregierungen aller Ebenen nicht akzeptiert, so wird der Verwaltungswiderspruch bei der nächsthöheren Volksregierung eingelegt.

Werden Verwaltungsakte von Volksregierungen auf Kreisebene, die den von Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder zentralunmittelbaren Städte gemäß dem Recht errichteten beauftragten Behörden (*paichu jiguan*) unterstehen, nicht akzeptiert, so wird der Verwaltungswiderspruch bei der betreffenden beauftragten Behörde eingelegt.

§ 14 (Zuständigkeit für Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Zentral- und Provinzregierungen) Werden Verwaltungsakte der Abteilungen des Staatsrats oder der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder zentralunmittelbaren Städte nicht akzeptiert, so wird der Verwaltungswiderspruch bei der Abteilung bzw. der Regierung eingelegt, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Wird der Widerspruchsbescheid nicht akzeptiert, kann bei Gericht Verwaltungsklage erhoben werden; es kann auch beim Staatsrat eine Entscheidung bean-

第三章 行政复议申请

第九条 公民、法人或者其他组织认为具体行政行为侵犯其合法权益的，可以自知道该具体行政行为之日起六十日内提出行政复议申请；但是法律规定的申请期限超过六十日的除外。

因不可抗力或者其他正当理由耽误法定申请期限的，申请期限自障碍消除之日起继续计算。

第十条 依照本法申请行政复议的公民、法人或者其他组织是申请人。

有权申请行政复议的公民死亡的，其近亲属可以申请行政复议。有权申请行政复议的公民为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人的，其法定代理人可以代为申请行政复议。有权申请行政复议的法人或者其他组织终止的，承受其权利的法人或者其他组织可以申请行政复议。

同申请行政复议的具体行政行为有利害关系的其他公民、法人或者其他组织，可以作为第三人参加行政复议。

公民、法人或者其他组织对行政机关的具体行政行为不服申请行政复议的，作出具体行政行为的行政机关是被申请人。

申请人、第三人可以委托代理人代为参加行政复议。

第十一条 申请人申请行政复议，可以书面申请，也可以口头申请；口头申请的，行政复议机关应当当场记录申请人的基本情况、行政复议请求、申请行政复议的主要事实、理由和时间。

第十二条 对县级以上地方各级人民政府工作部门的具体行政行为不服的，由申请人选择，可以向该部门的本级人民政府申请行政复议，也可以向上一级主管部门申请行政复议。

对海关、金融、国税、外汇管理等实行垂直领导的行政机关和国家安全机关的具体行政行为不服的，向上一级主管部门申请行政复议。

第十三条 对地方各级人民政府的具体行政行为不服的，向上一级地方人民政府申请行政复议。

对省、自治区人民政府依法设立的派出机关所属的县级地方人民政府的具体行政行为不服的，向该派出机关申请行政复议。

第十四条 对国务院部门或者省、自治区、直辖市人民政府的具体行政行为不服的，向作出该具体行政行为的国务院部门或者省、自治区、直辖市人民政府申请行政复议。对行政复议决定不服的，可以向人民法院提起行政诉讼；也可以向国务院申请裁决，国务

tragt werden, der Staatsrat trifft dann gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes eine endgültige Entscheidung.

§ 15 (sonstige Zuständigkeiten) Werden die Verwaltungsakte anderer als der in §§ 12-14 dieses Gesetzes bestimmten Verwaltungsbehörden und Organisationen nicht akzeptiert, so wird der Verwaltungswiderspruch nach folgenden Vorschriften eingelegt:

- (1) werden Verwaltungsakte von durch die lokalen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts gemäß dem Recht errichteten beauftragten Behörden (*paichu jiguan*) nicht akzeptiert, wird der Verwaltungswiderspruch bei der Volksregierung, welche die betreffende beauftragte Behörde eingerichtet hat, eingelegt;
- (2) werden Verwaltungsakte, die von Arbeitsabteilungen der Regierungen gemäß dem Recht errichteten beauftragten Behörden auf der Grundlage der Gesetze, sonstigen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverordnungen im eigenen Namen erlassen wurden, nicht akzeptiert, wird der Verwaltungswiderspruch bei der Abteilung, welche die beauftragte Behörde errichtet hat, oder bei der Volksregierung derselben Ebene eingelegt;
- (3) werden Verwaltungsakte von durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften ermächtigten Organisationen nicht akzeptiert, so wird der Verwaltungswiderspruch jeweils bei der diese Organisation direkt kontrollierenden lokalen Volksregierung, Arbeitsabteilung der lokalen Volksregierung oder Staatsratsabteilung eingelegt;
- (4) werden Verwaltungsakte, die zwei oder mehr Verwaltungsbehörden in gemeinsamen Namen erlassen haben, nicht akzeptiert, so wird der Verwaltungswiderspruch bei der gemeinsamen nächsthöheren Verwaltungsbehörde eingelegt;
- (5) werden Verwaltungsakte, die aufgehobene Verwaltungsbehörden vor ihrer Aufhebung erlassen haben, nicht akzeptiert, wird der Verwaltungswiderspruch bei der nächsthöheren Verwaltungsbehörde, welche die Amtsbefugnisse der aufgehobenen Behörde weiter ausübt, eingelegt.

Liegt einer der im vorigen Absatz aufgeführten Umstände vor, so kann der Antragsteller den Verwaltungswiderspruch auch bei der lokalen Volksregierung auf Kreisebene am Ort des Erlasses des Verwaltungsaktes eingelegt werden, wobei die Kreisregierung, die den Antrag erhält, gemäß § 18 dieses Gesetzes vorgeht.

§ 16 (Inkompatibilität) Legen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen einen Verwaltungswiderspruch ein und hat die Widerspruchsbehörde ihn gemäß dem Recht bereits zur Behandlung angenommen oder bestimmen Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften, dass zuerst bei der Widerspruchsbehörde Verwaltungswiderspruch einzulegen und erst, wenn der Widerspruchsbescheid nicht akzeptiert wird, bei Gericht Verwaltungsklage zu erheben ist, so darf innerhalb der gesetzlichen Widerspruchsfrist bei Gericht keine Verwaltungsklage erhoben werden.

Erheben Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen bei Gericht Verwaltungsklage und hat das Gericht die Klage gemäß dem Recht bereits zur Behandlung angenommen, darf ein Verwaltungswiderspruch nicht eingelegt werden.

4. Kapitel: Annahme und Behandlung des Verwaltungswiderspruchs

§ 17 (Behandlung von Anträgen) Nachdem die Verwaltungswiderspruchsbehörde den Widerspruchsantrag erhalten hat, muss sie binnen fünf Tagen eine Untersuchung durchführen; genügt ein Antrag auf Verwaltungswiderspruch den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, so wird entschieden, ihn nicht zur Behandlung anzunehmen, was dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird; genügt der Widerspruchsantrag den Vorschriften dieses Gesetzes, gehört er aber nicht zu den von dieser Behörde zur Behandlung anzunehmenden Widerspruchsanträgen, so wird der Antragsteller darüber unterrichtet, bei der zuständigen Behörde den Verwaltungswiderspruch einzulegen.

Mit Ausnahme der im vorigen Absatz bestimmten Anträge werden die Anträge auf Verwaltungswiderspruch mit dem Tag, an dem sie das Rechtsorgan der Verwaltungswiderspruchsbehörde erhalten hat, zur Behandlung angenommen.

院依照本法的规定作出最终裁决。

第十五条 对本法第十二条、第十三条、第十四条规定以外的其他行政机关、组织的具体行政行为不服的，按照下列规定申请行政复议：

(一) 对县级以上地方人民政府依法设立的派出机关的具体行政行为不服的，向设立该派出机关的人民政府申请行政复议；

(二) 对政府工作部门依法设立的派出机构依照法律、法规或者规章规定，以自己的名义作出的具体行政行为不服的，向设立该派出机构的部门或者该部门的本级地方人民政府申请行政复议；

(三) 对法律、法规授权的组织的具体行政行为不服的，分别向直接管理该组织的地方人民政府、地方人民政府工作部门或者国务院部门申请行政复议；

(四) 对两个或者两个以上行政机关以共同的名义作出的具体行政行为不服的，向其共同上一级行政机关申请行政复议；

(五) 对被撤销的行政机关在撤销前所作出的具体行政行为不服的，向继续行使其职权的行政机关的上一级行政机关申请行政复议。

有前款所列情形之一的，申请人也可以向具体行政行为发生地的县级地方人民政府提出行政复议申请，由接受申请的县级地方人民政府依照本法第十八条的规定办理。

第十六条 公民、法人或者其他组织申请行政复议，行政复议机关已经依法受理的，或者法律、法规规定应当先向行政复议机关申请行政复议、对行政复议决定不服再向人民法院提起行政诉讼的，在法定行政复议期限内不得向人民法院提起行政诉讼。

公民、法人或者其他组织向人民法院提起行政诉讼，人民法院已经依法受理的，不得申请行政复议。

第四章 行政复议受理

第十七条 行政复议机关收到行政复议申请后，应当在五日内进行审查，对不符合本法规定的行政复议申请，决定不予受理，并书面告知申请人；对符合本法规定，但是不属于本机关受理的行政复议申请，应当告知申请人向有关行政复议机关提出。

除前款规定外，行政复议申请自行政复议机关负责法制工作的机构收到之日起即为受理。

§ 18 (Weiterverweisung) Eine lokale Volksregierung der Kreisebene, die gemäß § 15 II dieses Gesetzes einen Widerspruchsantrag erhalten hat, muss einen Widerspruchsantrag, der gemäß § 15 I dieses Gesetzes zu den von einer anderen Verwaltungsbehörde zu behandelnden Anträge gehört, binnen sieben Tagen seit dem Tage, an dem sie den Antrag erhalten hat, diesen an die betreffende Verwaltungswiderspruchsbehörde weiterverweisen und den Antragsteller darüber informieren. Die Widerspruchsbehörde, an die weiterverwiesen wurde, hat gemäß §17 dieses Gesetzes vorzugehen.

§ 19 (Klage nach Nichtbefassung) Sehen Gesetze oder sonstige Rechtsbestimmungen vor, dass zuerst bei der Widerspruchsbehörde ein Verwaltungswiderspruch einzulegen ist und erst, wenn der Widerspruchsbescheid nicht akzeptiert wird, bei Gericht eine Verwaltungsklage erhoben werden kann, und beschließt die Verwaltungswiderspruchsbehörde die Nichtannahme oder hat sie sich, nachdem sie den Antrag zur Behandlung angenommen hatte, bei Ablauf der Widerspruchsfrist zu dem Antrag nicht geäußert, so können Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen binnen 15 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Nichtannahmebeschluss erhalten haben, oder ab dem Tag des Ablaufs der Widerspruchsfrist gemäß dem Recht bei Gericht Verwaltungsklage erheben.

§ 20 (ungerechtfertigte Nichtannahme) Legen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen gemäß dem Recht Verwaltungswiderspruch ein und nimmt die Verwaltungswiderspruchsbehörde ihn ohne gerechtfertigten Grund nicht zur Behandlung an, so hat die übergeordnete Verwaltungsbehörde die Annahme anzuordnen; falls erforderlich, kann die übergeordnete Behörde den Antrag auch direkt zur Behandlung annehmen.

§ 21 (Vollzugaussetzung) Während des Widerspruchsverfahrens wird der Vollzug des Verwaltungsaktes nicht ausgesetzt; liegt jedoch einer der folgenden Umstände vor, kann der Vollzug ausgesetzt werden:

- (1) Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass eine Vollzugaussetzung erforderlich ist;

- (2) die Verwaltungswiderspruchsbehörde ist der Ansicht, dass eine Vollzugaussetzung erforderlich ist;
- (3) der Antragsteller beantragt Vollzugaussetzung und die Verwaltungswiderspruchsbehörde hält sein Begehren für angemessen und beschließt die Aussetzung;
- (4) Gesetze sehen eine Aussetzung des Vollzugs vor.

5. Kapitel:

Verwaltungswiderspruchsbescheid

§ 22 (Untersuchungsmethoden) Der Verwaltungswiderspruch wird grundsätzlich im Wege der Untersuchung von Schriftstücken betrieben; auf Begehren des Antragstellers oder wenn das für die Rechtstätigkeit der Verwaltungswiderspruchsbehörde verantwortliche Organ dies für erforderlich hält, kann bei den betreffenden Organisationen und Personen nachgeforscht und die Meinung von Antragsteller, Antragsgegner und Dritten eingeholt werden.

§ 23 (Zustellung an Antragsgegner, Antragsrwiderrung) Das für die Rechtstätigkeit verantwortliche Organ der Verwaltungswiderspruchsbehörde hat binnen sieben Tagen seit dem Tage, an dem sie den Verwaltungswiderspruch zur Behandlung angenommen hat, dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Widerspruchsantrags oder eine Kopie der Niederschrift des Widerspruchsantrags zuzustellen. Der Antragsgegner hat binnen zehn Tagen seit dem Tage, an dem er die Zweitschrift oder Kopie erhalten hat, eine schriftliche Antragsrwiderrung vorzubringen und die Beweismittel, (gesetzlichen) Grundlagen und sonstigen einschlägigen Materialien zu dem seinerzeit erlassenen Verwaltungsakt auszuhändigen.

Antragsteller und Dritte können die vom Antragsgegner übermittelte schriftliche Erwiderung und Materialien überprüfen, was die Widerspruchsbehörde, sofern Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse oder Privatangelegenheiten nicht berührt sind, nicht verhindern darf.

第十八条 依照本法第十五条第二款的规定接受行政复议申请的县级地方人民政府，对依照本法第十五条第一款的规定属于其他行政复议机关受理的行政复议申请，应当自接到该行政复议申请之日起七日内，转送有关行政复议机关，并告知申请人。接受转送的行政复议机关应当依照本法第十七条的规定办理。

第十九条 法律、法规规定应当先向行政复议机关申请行政复议、对行政复议决定不服再向人民法院提起行政诉讼的，行政复议机关决定不予受理或者受理后超过行政复议期限不作答复的，公民、法人或者其他组织可以自收到不予受理决定书之日起或者行政复议期满之日起十五日内，依法向人民法院提起行政诉讼。

第二十条 公民、法人或者其他组织依法提出行政复议申请，行政复议机关无正当理由不予受理的，上级行政机关应当责令其受理；必要时，上级行政机关也可以直接受理。

第二十一条 行政复议期间具体行政行为不停止执行；但是，有下列情形之一的，可以停止执行：

- (一) 被申请人认为需要停止执行的；
- (二) 行政复议机关认为需要停止执行的；
- (三) 申请人申请停止执行，行政复议机关认为其要求合理，决定停止执行的；
- (四) 法律规定停止执行的。

第五章 行政复议决定

第二十二条 行政复议原则上采取书面审查的办法，但是申请人提出要求或者行政复议机关负责法制工作的机构认为有必要时，可以向有关组织和人员调查情况，听取申请人、被申请人和第三人的意见。

第二十三条 行政复议机关负责法制工作的机构应当自行政复议申请受理之日起七日内，将行政复议申请书副本或者行政复议申请笔录复印件发送被申请人。被申请人应当自收到申请书副本或者申请笔录复印件之日起十日内，提出书面答复，并提交当初作出具体行政行为的证据、依据和其他有关材料。

申请人、第三人可以查阅被申请人提出的书面答复、作出具体行政行为的证据、依据和其他有关材料，除涉及国家秘密、商业秘密或者个人隐私外，行政复议机关不得拒绝。

§ 24 (keine Beweisermittlung durch Antragsgegner) Während des Widerspruchsverfahrens darf der Widerspruchsgegner nicht von sich aus bei dem Antragsteller und sonstigen betroffenen Organisationen oder Einzelpersonen Beweise sammeln.

§ 25 (Antragsrücknahme) Begehrt der Antragsteller vor Erlass des Widerspruchsbescheids die Rücknahme des Widerspruchsantrags, so kann dieser, wenn das Begehren begründet ist, zurückgenommen werden.

§ 26 (Normenkontrollantrag) Stellt der Antragsteller bei der Einlegung des Verwaltungswiderspruchs auch einen Antrag auf Überprüfung einer der in § 7 aufgeführten Vorschriften (*guiding*), so hat die Verwaltungswiderspruchsbehörde, sofern sie zur Behandlung dieser Vorschrift berechtigt ist, binnen 30 Tagen zu überprüfen; ist sie nicht berechtigt, so hat sie den Antrag binnen sieben Tagen gemäß dem gesetzlichen Verfahren an die zur Behandlung berechtigten Verwaltungsbehörden weiterzuverweisen, die binnen 60 Tagen gemäß dem Recht überprüft. Während der Normenkontrolle wird die Überprüfung des Verwaltungsakts ausgesetzt.

§ 27 (inzidente Normenkontrolle) Gelangt die Verwaltungswiderspruchsbehörde bei der Untersuchung des vom Antragsgegner erlassenen Verwaltungsakts zu der Ansicht, dass dessen Grundlage nicht rechtmäßig ist, so hat sie, sofern sie zur Behandlung berechtigt ist, binnen 30 Tagen gemäß dem Recht tätig zu werden; ist sie nicht berechtigt, so hat sie die Angelegenheit binnen sieben Tagen gemäß dem gesetzlichen Verfahren an die zur Behandlung berechtigten Staatsbehörde weiterzuverweisen. Während der Normenkontrolle wird die Überprüfung des Verwaltungsakts ausgesetzt.

§ 28 (Widerspruchsbescheid) Das für die Rechtstätigkeit verantwortliche Organ der Verwaltungswiderspruchsbehörde hat den vom Antragsgegner erlassenen Verwaltungsakt zu über-

prüfen und eine Ansicht vorzubringen; nachdem der Verantwortliche der Verwaltungswiderspruchsbehörde zugestimmt hat oder in gemeinsamer Erörterung ein Einverständnis erzielt wurde, ergeht gemäß den folgenden Vorschriften der Verwaltungswiderspruchsbescheid:

- (1) Hat der Verwaltungsakt die Tatsache klar festgestellt, sind die Beweise unumstößlich; ist die herangezogene Grundlage korrekt, das Verfahren rechtmäßig und der Inhalt angemessen, so wird auf Aufrechterhaltung erkannt;
- (2) hat der Antragsgegner seine gesetzlichen Amtspflichten nicht erfüllt, wird auf Erfüllung in bestimmter Frist erkannt;
- (3) leidet der Verwaltungsakt unter einem der folgenden Mängel, wird auf Aufhebung, Änderung oder Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt; wird auf Aufhebung oder Feststellung der Rechtswidrigkeit erkannt, kann dem Antragsgegner aufgegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist von neuem einen Verwaltungsakt zu erlassen:
 1. Die hauptsächlichen Tatsachen sind unklar, die Beweise unzulänglich;
 2. die herangezogene (gesetzliche) Grundlage ist fehlerhaft;
 3. das gesetzliche Verfahren wurde verletzt;
 4. Kompetenzen wurden überschritten oder missbraucht;
 5. der Verwaltungsakt ist offensichtlich unangemessen.
- (4) Bringt der Antragsgegner nicht gemäß § 23 dieses Gesetzes eine schriftliche Erwiderung vor oder händigt er die Beweismittel, (gesetzlichen) Grundlagen und sonstigen einschlägigen Materialien zu dem seinerzeit erlassenen Verwaltungsakt nicht aus, so wird angenommen, dass es für den Verwaltungsakt keine Beweise gibt und eine (gesetzliche) Grundlage nicht vorliegt, und es wird auf Aufhebung des Verwaltungsaktes erkannt.

第二十四条 在行政复议过程中，被申请人不得自行向申请人和其他有关组织或者个人收集证据。

第二十五条 行政复议决定作出前，申请人要求撤回行政复议申请的，经说明理由，可以撤回；撤回行政复议申请的，行政复议终止。

第二十六条 申请人在申请行政复议时，一并提出对本法第七条所列有关规定的审查申请的，行政复议机关对该规定有权处理的，应当在三十日内依法处理；无权处理的，应当在七日内按照法定程序转送有权处理的行政机关依法处理，有权处理的行政机关应当在六十日内依法处理。处理期间，中止对具体行政行为的审查。

第二十七条 行政复议机关在对被申请人作出的具体行政行为进行审查时，认为其依据不合法，本机关有权处理的，应当在三十日内依法处理；无权处理的，应当在七日内按照法定程序转送有权处理的国家机关依法处理。处理期间，中止对具体行政行为的审查。

第二十八条 行政复议机关负责法制工作的机构应当对被申请人作出的具体行政行为进行审查，提出意见，经行政复议机关的负责人同意或者集体讨论通过后，按照下列规定作出行政复议决定：

(一) 具体行政行为认定事实清楚，证据确凿，适用依据正确，程序合法，内容适当的，决定维持；

(二) 被申请人不履行法定职责的，决定其在一定期限内履行；

(三) 具体行政行为有下列情形之一的，决定撤销、变更或者确认该具体行政行为违法；决定撤销或者确认该具体行政行为违法的，可以责令被申请人在一定期限内重新作出具体行政行为：

1. 主要事实不清、证据不足的；

2. 适用依据错误的；

3. 违反法定程序的；

4. 超越或者滥用职权的；

5. 具体行政行为明显不当的。

(四) 被申请人不按照本法第二十三条的规定提出书面答复、提交当初作出具体行政行为的证据、依据和其他有关材料的，视为该具体行政行为没有证据、依据，决定撤销该具体行政行为。

Hat die Verwaltungswiderspruchsbehörde dem Antragsgegner aufgegeben, von neuem einen Verwaltungsakt zu erlassen, darf der Antragsgegner nicht mittels derselben Tatsachen und Gründe einen mit dem ursprünglichen Verwaltungsakt identischen oder nahezu identischen Verwaltungsakt erlassen.

§ 29 (Schadenersatz) Der Antragsteller kann mit der Einlegung des Verwaltungswiderspruchs ein Begehren auf Verwaltungsersatz (*xing zheng peichang*) vorbringen; die Widerspruchsbehörde muss, wenn in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes³ Ersatz zu leisten ist, in dem Falle, dass sie auf Aufhebung, Änderung oder Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erkennt, gleichzeitig auf Ersatzleistung gemäß dem Recht erkennen.

Hat der Antragsteller bei Einlegung des Verwaltungswiderspruchs ein Begehren auf Verwaltungsersatz nicht vorgebracht und erkennt die Widerspruchsbehörde gemäß dem Recht auf Aufhebung oder Änderung einer Geldbuße oder Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes wie Sammeln von Geldmitteln, Beschlagnahme oder Einfordern von Vermögensgegenständen, Zuteilung von Kosten oder Versiegeln, Pfänden oder Einfrieren von Vermögen, so muss sie dem Antragsgegner aufgeben, das Vermögen zurückzugeben, versiegeltes, gepfändetes oder eingefrorenes Vermögen freizugeben oder einen entsprechenden Betrag als Ersatz zu entrichten.

§ 30 (Widerspruch/Verwaltungsklage) Machen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen geltend, dass der Verwaltungsakt einer Verwaltungsbehörde ihre bereits gemäß dem Recht erlangten Eigentums- oder Nutzungsrechte an Naturressourcen wie Boden, Bodenschätze, Gewässer, Wald, Gebirgsketten, Grasland, Ödland, Wattland oder Seegebiete verletzt, so ist zuerst Verwaltungswiderspruch einzulegen; wird der Widerspruchsbescheid nicht akzeptiert, kann bei Gericht gemäß dem Recht Verwaltungsklage erhoben werden.

Hat die Regierung einer Provinz, autonomen Region oder zentralunmittelbaren Stadt auf der Grundlage eines Beschlusses des Staatsrats oder der Regierung einer Provinz, autonomen Region oder zentralunmittelbaren Stadt, in einem Verwaltungsgebiet Land zur Exploration, Wiederanpassung oder Requirierung abzugrenzen, Eigentums- und Nutzungsrechte an Naturressourcen wie Boden, Bodenschätze, Gewässer, Wald, Gebirgsketten, Grasland, Ödland, Wattland oder Seegebiete festgestellt, so ist der (auf einen Widerspruch ergehende) Verwaltungswiderspruchsbescheid eine endgültige Entscheidung.

§ 31 (Frist, Ausfertigung, Zustellung des Bescheids) Die Verwaltungswiderspruchsbehörde hat binnen 60 Tagen seit dem Tage, an dem sie den Antrag zur Behandlung angenommen hat, den Widerspruchsbescheid zu erlassen, es sei denn, es ist gesetzlich bestimmt, dass die Widerspruchsfrist weniger als 60 Tage beträgt. Sind die Umstände kompliziert, so dass ein Widerspruchsbescheid nicht in der vorgeschriebenen Frist ergehen kann, kann mit Zustimmung des Verantwortlichen der Verwaltungswiderspruchsbehörde eine angemessene Verlängerung erfolgen, was dem Antragsteller und dem Antragsgegner mitzuteilen ist; jedoch darf die Verlängerungsfrist nicht mehr als 30 Tage betragen.

Wenn die Verwaltungswiderspruchsbehörde den Widerspruchsbescheid erlässt, hat sie eine Ausfertigung des Bescheids anzufertigen und mit ihrem Siegel zu versehen.

Mit der Zustellung der Ausfertigung des Verwaltungswiderspruchsbescheids wird dieser rechtskräftig.

§ 32 (Erfüllung durch Behörde) Der Antragsgegner hat den Verwaltungswiderspruchsbescheid zu erfüllen.

Erfüllt der Antragsgegner den Verwaltungswiderspruchsbescheid nicht oder verzögert er die Erfüllung ohne gerechtfertigten Grund, so hat die Widerspruchsbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde anzuordnen, binnen einer Frist zu erfüllen.

³Von 1994, deutsch in C.a. 1994, S. 727 ff.

行政复议机关责令被申请人重新作出具体行政行为的，被申请人不得以同一的事实和理由作出与原具体行政行为相同或者基本相同的具体行政行为。

第二十九条 申请人在申请行政复议时可以一并提出行政赔偿请求，行政复议机关对符合国家赔偿法的有关规定应当给予赔偿的，在决定撤销、变更具体行政行为或者确认具体行政行为违法时，应当同时决定被申请人依法给予赔偿。

申请人在申请行政复议时没有提出行政赔偿请求的，行政复议机关在依法决定撤销或者变更罚款，撤销违法集资、没收财物、征收财物、摊派费用以及对财产的查封、扣押、冻结等具体行政行为时，应当同时责令被申请人返还财产，解除对财产的查封、扣押、冻结措施，或者赔偿相应的价款。

第三十条 公民、法人或者其他组织认为行政机关的具体行政行为侵犯其已经依法取得的土地、矿藏、水流、森林、山岭、草原、荒地、滩涂、海域等自然资源的所有权或者使用权的，应当先申请行政复议；对行政复议决定不服的，可以依法向人民法院提起行政诉讼。

根据国务院或者省、自治区、直辖市人民政府对行政区划的勘定、调整或者征用土地的决定，省、自治区、直辖市人民政府确认土地、矿藏、水流、森林、山岭、草原、荒地、滩涂、海域等自然资源的所有权或者使用权的行政复议决定为最终裁决。

第三十一条 行政复议机关应当自受理申请之日起六十日内作出行政复议决定；但是法律规定的行政复议期限少于六十日的除外。情况复杂，不能在规定期限内作出行政复议决定的，经行政复议机关的负责人批准，可以适当延长，并告知申请人和被申请人；但是延长期限最多不超过三十日。

行政复议机关作出行政复议决定，应当制作行政复议决定书，并加盖印章。

行政复议决定书一经送达，即发生法律效力。

第三十二条 被申请人应当履行行政复议决定。

被申请人不履行或者无正当理由拖延履行行政复议决定的，行政复议机关或者有关上级行政机关应当责令其限期履行。

§ 33 (Zwangsvollstreckung) Erhebt der Antragsteller bei Fristablauf keine Klage und erfüllt er auch nicht den Widerspruchsbescheid oder erfüllt er nicht einen abschließend entscheidenden Widerspruchsbescheid, so wird jeweils nach den folgenden Vorschriften vorgegangen:

- (1) bei einem den Verwaltungsakt aufrechterhaltenden Widerspruchsbescheid wird von der Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, gemäß dem Recht zwangsvollstreckt oder es wird gerichtliche Zwangsvollstreckung beantragt;
- (2) bei einem den Verwaltungsakt abändernden Widerspruchsbescheid wird von der Verwaltungswiderspruchsbehörde gemäß dem Recht zwangsvollstreckt oder es wird gerichtliche Zwangsvollstreckung beantragt.

6. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 34 (rechtswidrige Nichtannahme/verzögerte Erledigung) Verletzt eine Verwaltungswiderspruchsbehörde dieses Gesetz, indem sie ohne gerechtfertigten Grund einen gemäß dem Recht eingelegten Verwaltungswiderspruch nicht zur Behandlung annimmt oder einen Widerspruchsantrag nicht gemäß den Vorschriften weiterverweist oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist den Verwaltungswiderspruchsbescheid erlässt, so wird den direkt verantwortlichen leitenden Personen und sonstigen direkt verantwortlichen Personen die Disziplinarstrafe der Verwarnung, des Verweises oder strengen Verweises auferlegt; wird nach ausdrücklichem Befehl der Verwaltungswiderspruch immer noch nicht zur Behandlung angenommen oder nicht gemäß den Vorschriften weiterverwiesen und hat dies ernste Konsequenzen, so wird die Disziplinarstrafe der Degradierung, Amtsenthebung oder Entlassung auferlegt.

§ 35 (Amtspflichtverletzung) Ist ein Mitarbeiter der Verwaltungswiderspruchsbehörde während des Widerspruchsverfahrens auf persönliche Vorteile aus oder versäumt er in sonstiger Weise seine Pflichten, so wird ihm die Disziplinarstrafe der Verwarnung, des Verweises oder strengen Verweises auferlegt; sind die Umstände schwerwiegend, wird ihm gemäß dem Recht die Disziplinarstrafe der Degradierung, Amtsenthebung oder

Entlassung auferlegt, ist ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

§ 36 (rechtswidriges Verhalten des Antragsgegners) Verletzt der Antragsgegner dieses Gesetz, indem er eine schriftliche Erwiderung nicht vorlegt oder die Beweise, (gesetzlichen) Grundlagen und sonstigen Materialien des Verwaltungsaktes nicht aushändigt oder indem er Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen offen oder getarnt daran hindert, gemäß dem Recht einen Verwaltungswiderspruch einzulegen, wird den direkt verantwortlichen leitenden Personen und sonstigen direkt verantwortlichen Personen die Disziplinarstrafe der Verwarnung, des Verweises oder strengen Verweises auferlegt; werden Repressalien ergriffen oder Intrigen betrieben, wird gemäß dem Recht die Disziplinarstrafe der Degradierung, Amtsenthebung oder Entlassung auferlegt; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

§ 37 (Nichterfüllung durch den Antragsgegner) Erfüllt der Antragsgegner den Verwaltungswiderspruchsbescheid nicht oder verzögert er die Erfüllung ohne gerechtfertigten Grund, so wird den direkt verantwortlichen leitenden Personen und sonstigen direkt verantwortlichen Personen die Disziplinarstrafe der Verwarnung, des Verweises oder strengen Verweises auferlegt; wurde nach ausdrücklichem Befehl immer noch nicht erfüllt, wird gemäß dem Recht die Disziplinarstrafe der Degradierung, Amtsenthebung oder Entlassung auferlegt.

§ 38 (Korrektur) Entdeckt das für die Rechtstätigkeit verantwortliche Organ der Verwaltungswiderspruchsbehörde, dass ohne gerechtfertigten Grund ein Widerspruchsantrag nicht zur Behandlung angenommen wird, der Widerspruchsbescheid nicht in der vorgeschriebenen Frist ergeht, Vorteilsnahme vorliegt, gegen Antragsteller Repressalien geübt werden oder dass der Verwaltungswiderspruchsbescheid nicht durchgeführt wird, so legt sie der betreffenden Verwaltungsbehörde ihre Ansicht vor; die betreffende Verwaltungsbehörde hat die Angelegenheit gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und betreffender Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen zu erledigen.

第三十三条 申请人逾期不起诉又不履行行政复议决定的，或者不履行最终裁决的行政复议决定的，按照下列规定分别处理：

(一) 维持具体行政行为的行政复议决定，由作出具体行政行为的行政机关依法强制执行，或者申请人民法院强制执行；

(二) 变更具体行政行为的行政复议决定，由行政复议机关依法强制执行，或者申请人民法院强制执行。

第六章 法律责任

第三十四条 行政复议机关违反本法规定，无正当理由不予受理依法提出的行政复议申请或者不按照规定转送行政复议申请的，或者在法定期限内不作出行政复议决定的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予警告、记过、记大过的行政处分；经责令受理仍不受理或者不按照规定转送行政复议申请，造成严重后果的，依法给予降级、撤职、开除的行政处分。

第三十五条 行政复议机关工作人员在行政复议活动中，徇私舞弊或者有其他渎职、失职行为的，依法给予警告、记过、记大过的行政处分；情节严重的，依法给予降级、撤职、开除的行政处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第三十六条 被申请人违反本法规定，不提出书面答复或者不提交作出具体行政行为的证据、依据和其他有关材料，或者阻挠、变相阻挠公民、法人或者其他组织依法申请行政复议的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予警告、记过、记大过的行政处分；进行报复陷害的，依法给予降级、撤职、开除的行政处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第三十七条 被申请人不履行或者无正当理由拖延履行行政复议决定的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予警告、记过、记大过的行政处分；经责令履行仍拒不履行的，依法给予降级、撤职、开除的行政处分。

第三十八条 行政复议机关负责法制工作的机构发现有无正当理由不予受理行政复议申请、不按照规定期限作出行政复议决定、徇私舞弊、对申请人打击报复或者不履行行政复议决定等情形的，应当向有关行政机关提出建议，有关行政机关应当依照本法和有关法律、行政法规的规定作出处理。

7. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 39 (keine Gebühren) Nimmt die Verwaltungswiderspruchsbehörde einen Widerspruchsantrag zur Behandlung an, darf sie von dem Antragsteller keine Gebühren verlangen. Die für Verwaltungswiderspruchsverfahren erforderlichen Mittel sind in die Verwaltungskosten der Behörden einzubeziehen und von der Finanzverwaltung derselben Ebene zu gewährleisten.

§ 40 (Fristen, Zustellung) Die Berechnung der Verwaltungswiderspruchsfrist und die Zustellung von Dokumenten werden gemäß den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes über Fristen und Zustellung durchgeführt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über „fünf Tage“ und „sieben Tage“ bezüglich der Widerspruchsfrist betreffen Werktage und umfassen nicht Feiertage.

§ 41 (Ausländer) Ausländer, Staatenlose und ausländische Organisationen, die innerhalb der Grenzen der VR China einen Verwaltungswiderspruch einlegen, wenden dieses Gesetz an.

§ 42 (andere Gesetze) Stimmen die Vorschriften über Verwaltungswiderspruch von vor Durchführung dieses Gesetzes verkündeten Gesetzen⁴ mit Vorschriften dieses Gesetzes nicht überein, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

§ 43 (In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten) Dieses Gesetz wird vom 1.10.1999 an durchgeführt. Gleichzeitig werden die vom Staatsrat am 24.12.1990 erlassenen und am 9.10.1994 revidierten „Verwaltungswiderspruchsbestimmungen“ aufgehoben.

第七章 附 则

第三十九条 行政复议机关受理行政复议申请，不得向申请人收取任何费用。行政复议活动所需经费，应当列入本机关的行政经费，由本级财政予以保障。

第四十条 行政复议期间的计算和行政复议文书的送达，依照民事诉讼法关于期间、送达的规定执行。

本法关于行政复议期间有关“五日”、“七日”的规定是指工作日，不含节假日。

第四十一条 外国人、无国籍人、外国组织在中华人民共和国境内申请行政复议，适用本法。

第四十二条 本法施行前公布的法律有关行政复议的规定与本法的规定不一致的，以本法的规定为准。

第四十三条 本法自1999年10月1日起施行。1990年12月24日国务院发布、1994年10月9日国务院修订发布的《行政复议条例》同时废止。

⁴Z.B. die Regeln über den Verwaltungswiderspruch des Patentamtes (zur probeweisen Durchführung) vom 29.12.1991.